

Entscheidungen und Erkenntnisse

bearbeitet von Dr Harald Krammer, Präsident des Oberlandesgerichtes Wien

Honorierung eines neurologischen und eines psychiatrischen Gutachtens im Unterbringungsverfahren (§ 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG)

1. Das Unterbringungsgesetz (UbG) sagt nichts darüber aus, wie und mit welchen Methoden vom Sachverständigen der Befund aufzunehmen und das Gutachten zu erstatten ist.
2. Wissenschaftlich anerkannt ist, dass psychische Krankheiten und Störungen auch somatische, neurologische Ursachen haben können. Meist soll auch eine somatische Abklärung durchgeführt werden.
3. Grundsätzlich ist es nicht Aufgabe des Gerichts, dem Sachverständigen die Methode vorzuschreiben, mit der dieser den Befund aufnimmt und Schlussfolgerungen zieht. Es bleibt dem auf wissenschaftlichem Fachwissen gegründeten Ermessen des Sachverständigen überlassen, welche konkreten Methoden er im Einzelfall für die Erstellung seines Gutachtens wählt. Es muss sich um wissenschaftlich anerkannte Methoden handeln.
4. Der Sachverständige hat daher auch Anspruch auf Mühewaltungsgebühr für die neurologische Befundaufnahme und Begutachtung. Das geht auch aus den Worten des § 43 Abs 1 Z 1 lit b, d und e GebAG hervor.
5. Für das neurologische und das psychiatrische Gutachten gebühren daher zweimal der Ansatz des § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG von € 99,30. Die Voraussetzungen für den Ansatz der lit e von € 167,- sind im vorliegenden Fall nicht gegeben.

LG Salzburg vom 6. Dezember 2006, 21 R 367/06 a

In diesem Unterbringungsverfahren wurde Dr med N. N. als Sachverständiger beigezogen, der den Kranken untersuchte und ein schriftliches Gutachten über das Vorliegen der Voraussetzungen der Unterbringung erstattete.

Hiefür wurde eine Gebühr in der Höhe von insgesamt € 442,50 geltend gemacht; darin sind ua € 99,30 für die neurologische Untersuchung und € 167,- für die psychiatrische Untersuchung enthalten.

In seiner Äußerung zum Gebührenantrag wandte der Revisor beim Landesgericht Salzburg ein, dass die Erstattung eines neurologischen Gutachtens im gerichtlichen Auftrag nicht enthalten sei, sodass diesbezüglich kein Gebührenanspruch vorliege. Für den Bereich des in Auftrag gegebenen psychiatrischen Gutachtens stehe für die Untersuchung samt Befund und Gutachten nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG 1975 eine Gebühr in der Höhe von € 99,30 zu. Die Voraussetzungen für die nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG 1975 begehrten Gebühren seien aktenkundig nicht vorliegend.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen antragsgemäß bestimmt und die Auszahlung aus Amtsgeldern angeordnet.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der Rekurs des Revisors mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluss dahingehend abzuändern, dass die Gebühr für Mühewaltung für die psychia-

trische Untersuchung mit € 99,30 zuzüglich der anteiligen USt bestimmt und keine Gebühr für Mühewaltung für die neurologische Untersuchung zugesprochen werde.

Der Sachverständige hat sich am Rekursverfahren beteiligt und beantragt, dem Rekurs des Revisors keine Folge zu geben.

Der Rekurs ist teilweise berechtigt.

Vorliegendenfalls ist zum einen nur die Höhe der Gebühr für die psychiatrische Untersuchung strittig, sowie ob für die neurologische Untersuchung dem Sachverständigen Gebühren zustehen.

Gemäß § 22 Abs 1 UbG hat das Gericht zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung einen oder mehrere Sachverständige zu bestellen und hat der Sachverständige den Kranken unverzüglich zu untersuchen und ein schriftliches Gutachten über das Vorliegen der Voraussetzungen der Unterbringung zu erstatten. Diese Bestimmung sagt aber nichts darüber aus, wie und mit welchen Methoden vom Sachverständigen der Befund aufzunehmen und das Gutachten zu erstatten ist. § 3 UbG bestimmt ua, dass in einer Anstalt eine Person nur dann untergebracht werden darf, wenn sie an einer psychischen Krankheit leidet.

Wissenschaftlich anerkannt ist, dass psychische Krankheiten bzw Störungen auch somatische, neurologische Ursachen haben können. Meist soll auch eine somatische Abklärung durchgeführt werden. Bei Erkrankungen, bei denen man aufgrund der Art und des Verlaufes eine organische Ursache ausschließen kann, ist dies nicht nötig. Es gibt hier einen Ermessensspielraum. Zum Teil genügt die Rücksprache mit dem Hausarzt, wenn er den Patienten kürzlich untersucht hat. In bestimmten Situationen ist die unverzügliche somatische Abklärung erforderlich (*J. Schöpf*, Psychiatrie für die Praxis [2003] 10 ff).

In diesem Belang ist grundsätzlich auszuführen, dass es nicht Aufgabe des Gerichtes ist dem Sachverständigen die Methode vorzuschreiben mit der dieser den Befund aufnimmt und Schlussfolgerungen zieht. Es bleibt dem auf wissenschaftlichen Fachwissen gegründeten Ermessen des Sachverständigen überlassen, welche konkrete Methode er jeweils im Einzelfall zur Erstellung seines Gutachtens wählt, wobei es sich aber um wissenschaftlich anerkannte Methode zu handeln hat. Unzweifelhaft handelt es sich bei der in Frage stehenden neurologischen Untersuchung um eine wissenschaftlich anerkannte Methode. Daraus folgt, dass der Sachverständige jedenfalls auch Anspruch auf Gebühr für Mühewaltung bei einer neurologischen Befundaufnahme und Begutachtung hat.

Im weiteren ist auszuführen, dass der Gesetzgeber durch die Verwendung des Wortes „oder“ in den lit b, d, e des § 43 Abs 1 Z 1 GebAG zwischen den Attributen „neurologisch“ und „psychiatrisch“ der darin erwähnten Untersuchungen und in den Nachsätzen der lit d und e zu erkennen gegeben hat, dass er jede dieser neurologischen und psychiatrischen Fachuntersuchungen jeweils mit den in den angeführten Bestimmungen genannten Sätzen honoriert wissen will (*Krammer/Schmidt*, SDG-GebAG³ [2001] § 43 E 62). Da die Begründung

Entscheidungen und Erkenntnisse

vorliegendenfalls im Gutachten umfangreich ist, gebührt für die neurologische Untersuchung gemäß § 43 Abs 1 Z 1 lit d ein Betrag von € 99,30. Dies gilt auch für die psychiatrische Untersuchung, da die Gebühr gemäß § 43 Abs 1 Z 1 lit e in der Höhe von € 167,- nur dann gebührt, wenn es sich um eine mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzende Begründung des Gutachtens handelt. Vorliegendenfalls handelt es sich zwar um eine eingehende Begründung, sind aber die weiteren Voraussetzungen des § 43 Abs 1 Z 1 lit e) GebAG 1975 nicht gegeben, zumal 10 Seiten des 22-seitigen Gutachtens aus der Wiedergabe des Vorgutachtens vom 24. 2. 2003 bestehen.

Der angefochtene Beschluss war daher teilweise abzuändern.

Der Revisionsrekurs ist jedenfalls unzulässig (§ 62 Abs 2 Z 3 AußStrG).